



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Postfach 71 21

24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1026

E-Mail-Adresse: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

24.07.2006

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein
(Gesetzesentwurf der Abgeordneten des SSW – Drucksache 16/82 -)
Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes für Schleswig-Holstein
(Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/722 -)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 07. Juni 2006 haben Sie uns die vorbezeichneten Gesetzesentwürfe mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Diese Möglichkeit nehmen wir gerne wahr und äußern uns wie folgt:

A. Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes für Schleswig-Holstein (Drucksache 16/722)

1. Der Bauernverband Schleswig-Holstein unterstützt grundsätzlich das Recht der Allgemeinheit auf Zugang zu Informationen, sieht aber der geplanten Neugestaltung, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu Umweltinformationen, teilweise mit Bedenken entgegen. Durch den gesetzlich normierten freien Zugang zu Umweltdaten für jede Person besteht die nicht zu unterschätzende Gefahr, dass insbesondere Daten über landwirtschaftliche Betriebe durch Dritte missbräuchlich verwendet werden können. Dies ist insbesondere bei bau- oder immissionsschutzrechtlichen Verfahren zur Errichtung von Tierhaltungsanlagen zu befürchten. Dadurch laufen entwicklungsfähige Betriebe Gefahr, in ihrer Entwicklung in ungerechtfertigter Weise behindert zu werden. Durch die

Neugestaltung des IFG-SH wird damit u. E. das Recht der Allgemeinheit auf Information in unverhältnismäßiger Weise zu Lasten derjenigen, deren Daten bei den Behörden gespeichert sind, erweitert.

Des Weiteren ergibt sich aus den vorgelegten Vorschriften keine Antwort auf die Frage, wer nach Weitergabe von unrichtigen Umweltinformationen für daraus entstehende Schäden haftet. Diese Frage stellt sich beispielsweise dann, wenn aufgrund von unrichtigen Angaben über mögliche Immissionen einer geplanten Tierhaltungsanlage sich deren Errichtung aufgrund von nachbarrechtlichen Abwehransprüchen verzögert und der betreffende landwirtschaftliche Betrieb dadurch einen wirtschaftlichen Schaden erleidet.

Zudem ist durch die Erweiterung des IFG-SH eine weitere, nicht unerhebliche Zunahme der Arbeitsbelastung der Verwaltung zu befürchten. Dadurch besteht die Gefahr, dass sich die im internationalen Vergleich ohnehin langwierigen Verwaltungsverfahren noch weiter in die Länge ziehen und die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes weiter sinkt. Daneben ist grundsätzlich eine 1:1-Umsetzung der Informationsrichtlinie 2003/04/ EG zu fordern. Nationale bzw. bundesstaatliche Verschärfungen oder Abweichungen würden zu Wettbewerbsverzerrungen und Auslegungsschwierigkeiten führen, wodurch die Konkurrenzfähigkeit der deutschen und schleswig-holsteinischen Landwirtschaft im europäischen Vergleich weiter sinken würde.

2. Zu § 8 (Schutz privater Belange)

Nach dieser Vorschrift ist ein Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen abzulehnen, sofern die Betroffenen nicht zugestimmt haben und bestimmte Versagungsgründe vorliegen. In diesem Zusammenhang muss jedoch die Frage aufgeworfen werden, wieweit Daten über Personen überhaupt noch vom Recht auf Umweltinformationen gedeckt werden. Es ist nicht zu akzeptieren, dass auch personenbezogene Daten bzw. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ohne Zustimmung der Betroffenen und Vorliegen der Versagungsgründe zugänglich gemacht werden dürfen, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Solchen Daten fehlt jeglicher Umweltbezug, so dass ein Anspruch auf Einsicht in solche Daten nicht mit dem Gedanken des Zugangs von Umweltinformationen gerechtfertigt werden kann. Entsprechend bestimmt die Richtlinie 2003/04/ EG in ihrem Artikel 4 Abs. 2 letzter Satz, dass die Mitgliedsstaaten insoweit die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie 95/46/ EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr einzuhalten haben. Nach dieser Richtlinie haben die Mitgliedsstaaten zu gewährleisten, dass

der Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere der Schutz der Privatsphäre natürlicher Personen gewährleistet werden. Der Begriff des öffentlichen Interesses ist vor diesem Hintergrund auszulegen.

Bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen handelt es sich um hochsensible Informationen für ein Unternehmen, die einem besonderen Schutz unterfallen müssen. Insofern müsste entsprechend dem Umweltinformationsgesetz-Bund, dort § 9 Abs. 1 Satz 3, eine Klarstellung vorgenommen werden, wonach die informationspflichtige Stelle zumindest im Regelfall von einer Betroffenheit im Sinne der Nr. 3 auszugehen hat.

Zudem sollten entsprechend dem UIG-Bund eine Anhörungsverpflichtung eingefügt werden. Wir halten eine solche Anhörung für eine Mindestvoraussetzung zum Schutz der berechtigten Belange. Der Bundesgesetzgeber jedenfalls hat eine solche Anhörungsverpflichtung bereits im UIG-Bund alter Fassung für notwendig erachtet.

3. Nach § 12 Abs. 1 ist vorgesehen, öffentlich zugängliche Informationsnetze und Datenbanken einzurichten. Hierzu besteht u. E. keine ausdrückliche, europarechtliche Verpflichtung. Der Zugang zu Umweltdaten durch öffentlich zugängliche Informationsnetze und Datenbanken wird so nicht gefordert. Zwar verpflichtet Art. 3 Abs. 5 c der Richtlinie 2003/04 EG die Mitgliedsstaaten, dafür Sorge zu tragen, dass das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen wirksam ausgeübt werden kann. Eine Verpflichtung zur Errichtung öffentlich zugänglicher Datenbanken wird in der Richtlinie jedoch nicht ausdrücklich ausgesprochen.

B. Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des IFG-SH

Wir halten diesen Gesetzesentwurf insgesamt für nicht zielführend. Zu einen beinhaltet er nicht notwendige Erweiterungen und Neuregelungen des Informationsfreiheitsgesetzes. Zum anderen wird er durch die Neuregelung im Rahmen des Entwurfes eines Informationsfreiheitsgesetzes (Drucksache 16/722) obsolet. Die in der Gesetzesbegründung behauptete „Flucht ins Privatrecht“ ist im Hinblick auf die Verhinderung von Informationszugangsrechten nicht nachvollziehbar. Anwendungsschwierigkeiten bei den bisherigen Regelungen in diesem Zusammenhang sind nicht bekannt. Die Möglichkeiten der Informationsbeschaffung waren insoweit bislang hinreichend und werden in Bezug auf die Umweltinformationen durch den Gesetzesentwurf der Landesregierung hinreichend aufgegriffen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Otto-Dietrich Steensen